

## **Apothekerhaftung bei grob fehlerhafter Medikamentenabgabe**

*Apotheker müssen in bestimmten Fällen beweisen, dass der Gesundheitsschaden eines Patienten nicht auf ihrer Medikamentenabgabe beruht. Das gilt, wenn einerseits in grob fehlerhafter Weise ein falsches Medikament an einen Patienten ausgegeben wurde und andererseits unaufklärbar bleibt, ob dessen gesundheitlicher Schaden auf diesen Fehler ursächlich zurückzuführen ist.*

*Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Köln aktuell am 28.08.2013 (Az.: 5 U 92/12). Damit hat das OLG Köln erstmals Grundsätze aus dem Bereich der Arzthaftung auf die Berufsgruppe der Apotheker übertragen. Ob dies rechtlich zulässig ist, ist eine Frage grundsätzlicher Bedeutung. Daher ist die Revision zum BGH zugelassen.*

### **Der Fall**

Der heute 13-jährige Kläger litt, von Geburt im Sommer 2006 an, unter einem Down-Syndrom (freie Trisomie 21) und einem Herzfehler. Für September 2006 war eine Herzoperation geplant. Zur zwischenzeitlichen Behandlung sollte der damals fünf Wochen alte Kläger ein digitalishaltiges, herzstärkendes Medikament erhalten. Versehentlich stellte der Arzt das Rezept in einer acht-fach überhöhten Dosierung aus. Auf dem Rezept waren Name und Geburtsdatum des Klägers ausgewiesen. Dem Apotheker war die Situation und das Alter des Klägers bekannt. Dennoch verkaufte der Apotheker das Medikament entsprechend der verschriebenen Rezeptur. Eine Mitarbeiterin händigte

das Medikament aus. Nach Ansicht des Gerichts hätte diese und erst recht der Apotheker, angesichts des Alters des Patienten, die Überdosierung erkennen müssen. Nach wenigen Tagen der Einnahme des Medikamentes erlitt der Kläger einen Herzstillstand und musste über 50 Minuten hinweg reanimiert werden. Zudem war der Darm des Klägers beschädigt. Der Kläger (vertreten durch seine Eltern) nahm nun sowohl den Arzt als auch den Apotheker auf Schadensersatz und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 200.000 Euro in Anspruch. Erstinstanzlich hatte das Landgericht (LG) Bonn (Az.: 9 O 48/11) der Klage weit überwiegend stattgegeben. Gegen das Urteil legten die Beklagten Berufung zum OLG Köln ein.

### **Die Entscheidung**

Das OLG Köln bestätigte das Urteil des LG Bonn und ließ lediglich die Höhe des Schmerzensgeldes offen. Das OLG erklärte dabei auch auf Apotheker die Grundsätze zum "grobe Behandlungsfehler" aus dem Bereich der Arzthaftung für anwendbar. Fünf Jahre nach der durch die Falschbehandlung aufgetretenen Hirnschädigung habe der Kläger einen erheblichen Entwicklungsrückstand. Mit fünf Jahren habe der Kläger noch nicht sprechen, laufen oder selbstständig essen können.

Unklar geblieben sei, ob dies auf die Falschmedikation und den Sauerstoffmangel nach dem Herzstillstand oder einen angeborenen genetischen Defekt zurückzuführen

sei. Dies gehe aber nicht zu Lasten des beklagten Arzt und Apothekers. Beide hätten nicht beweisen können, dass der Schaden nicht aufgrund der Überdosierung entstanden sei. Eine solche Beweislastverteilung sei für den Bereich der Haftung von Ärzten bei Behandlungsfehlern seit langem anerkannt. Dort gelte Folgendes:

Liege „nur“ ein sogenannter einfacher Behandlungsfehler vor, müsse der Patient beweisen, dass ein Schaden auf der fehlerhaften Behandlung beruhe.

Anders bei einem sogenannten groben Behandlungsfehler. Grob ist ein Behandlungsfehler nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1983, wenn ein Fehlverhalten vorliegt, das zwar nicht notwendig aus subjektiven, in der Person des Arztes liegenden Gründen, aber aus objektiver ärztlicher Sicht bei Anlegung des für einen Arzt geltenden Ausbildungs- und Wissensmaßstabes nicht mehr verständlich und verantwortbar erscheint, weil ein solcher Fehler dem behandelnden Arzt aus dieser Sicht schlechterdings nicht unterlaufen darf.

Bei einem solchen groben Fehler werde vermutet, dass der Schaden kausal auf diesen zurückgehe. Der Behandler könne / müsse dann beweisen, dass dies nicht der Fall sei. Dies ist nun in dem seit 26.02.2013 geltenden Patientenrechtegesetz ausdrücklich statuiert (§ 630h Abs. 5 BGB).

Ein solcher Fehler wie der vorliegende dürfe auch einem Apotheker schlechterdings nicht unterlaufen. Angesichts des hochgefährlichen Medikamentes habe der Apotheker in ganz besonderer Weise Sorgfalt walten lassen müssen und den Fehler im Rezept erkennen müssen. Es handele sich somit um einen groben Fehler.

Die Anwendung der Grundsätze des groben Behandlungsfehlers auf vergleichbar schwerwiegende Fehler von Apothekern sei geboten, weil die Sach- und Interessenlage gleichgelagert sei. Gerade bei der fehlerhaf-

ten Verabreichung von Medikamenten könne das Zusammenwirken von Arzt, Apotheker und Medikament nicht sinnvoll getrennt werden. Ebenso wie der Arzt hafte der Apotheker für seine Angestellten.

Das OLG Köln hat die Revision zum BGH zugelassen. Insbesondere die Frage, ob die Grundsätze zum "groben Behandlungsfehler" auf Apotheker entsprechend anzuwenden seien, habe grundsätzliche Bedeutung.

### **Bewertung**

Das Urteil überzeugt.

Für die Haftung von Ärzten gilt nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass bei einem groben Behandlungsfehler das Risiko der Unaufklärbarkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Behandlungsfehler und gesundheitlichem Primärschaden den behandelnden Arzt trifft. Das gilt dann, wenn der Fehler aus objektiver medizinischer Sicht geeignet war, den Schaden herbeizuführen, es sei denn, der Kausalzusammenhang wäre im konkreten Fall als äußerst unwahrscheinlich anzusehen (*statt vieler: BGH Urteil vom 27.4.2004, BGHZ 159, 48 ff., 53*).

Auch der Apotheker hat seine vertraglichen Pflichten aus dem Kaufvertrag über das Medikament verletzt. Er hat damit zugleich eine rechtswidrige Körperverletzung des Klägers begangen.

Einen Apotheker treffen berufsrechtlich Beratungspflichten hinsichtlich der von ihm abgegebenen Medikamente. Diese Pflichten gehen über die allgemeinen vertraglichen Warn- und Hinweispflichten eines „normalen Verkäufers“ hinaus.

Jedem Apotheker und jedem Angestellten einer Apotheke muss bekannt sein, ob ein gefährliches Herzmedikament in einer bestimmten Darreichungsform für Erwachsene oder für Kleinkinder und Säuglinge bestimmt ist oder nicht.

Ein blindes Vertrauen auf die Verordnung des Arztes darf es nicht geben. Denn auch ein Arzt und sein Personal können irren bzw. ihnen kann ein folgenschweres Versehen unterlaufen. Der Apotheker muss sich eigene Gedanken über die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit eines Rezeptes machen. Zweifelt er, muss der Apotheker beim Arzt nachfragen. Auch die Angestellten eines Apothekers müssen entweder beim Arzt oder ihrem Chef bzw. einem anderen Apotheker nachfragen.

Entscheidende Bedeutung kommt hier folgendem Umstand zu:

Es handelte sich um ein hochgefährliches Medikament. Das bedeutet, dass die Aufmerksamkeit und die Sorgfalt bei der Abgabe in ganz besonderer Weise gewahrt und beachtet werden musste.

Ein derart folgenschweres Versehen darf in einer Apotheke, ebenso wie bei Ärzten, schlechterdings nicht passieren.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
groeschl@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.